

Resolution

zum Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben

von Menschen mit Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf

In den vergangenen Jahren wurden in Deutschland die Rechte von Menschen mit Behinderung durch diverse gesetzliche Regelungen gestärkt. Mit großer Sorge stellt der BeB jedoch fest, dass u. a. im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben zwischen dem politischen Anspruch einerseits und der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderung andererseits häufig eine große Lücke klafft, von der insbesondere Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf betroffen sind. So ist deutlich zu problematisieren, dass in mehreren Bundesländern Menschen, die in einer stationären Einrichtung wohnen, der Besuch einer externen Förder- oder Beschäftigungsstätte verwehrt wird.

Der BeB tritt derartigen Regelungen und diesbezüglich zunehmenden Tendenzen entschieden entgegen und fordert die Politik sowie alle an der beruflichen Teilhabe beteiligten Akteure auf, die gesetzlich verankerten Teilhaberechte auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf umzusetzen bzw. einzufordern und aktiv zu unterstützen.

Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen sieht in Artikel 27 das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit vor. Dieses Recht gilt für alle Menschen unabhängig vom Umfang des Unterstützungsbedarfs. Regelungen, die Menschen aufgrund ihres Unterstützungsbedarfs oder ihres Wohnortes (wie bspw. einer stationären Einrichtung) von Arbeit oder Beschäftigung im Rahmen eines „Zweiten Milieus“ ausschließen, sind deshalb inakzeptabel und umgehend aufzuheben.

Der in der derzeitigen Diskussion um eine Reform der Eingliederungshilfe auch seitens Bund, Ländern und Leistungsträgern propagierte *personenorientierte Ansatz* sowie die Grundsätze und Leitlinien der *Selbstbestimmung* und des *Wunsch- und Wahlrechtes* müssen vollumfänglich und konsequent auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zur Geltung kommen.

Der BeB fordert deshalb die konsequente Öffnung der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Nicht nur der BeB vertritt die Auffassung, dass jeder Mensch Gaben hat, die er in die Gemeinschaft einbringen kann. Nicht ein wie auch immer definiertes Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit darf ausschlaggebend sein, damit ein Mensch mit Behinderung Zugangschancen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhält. Es gilt, jedem Menschen mit Behinderung unabhängig vom Unterstützungsbedarf die Erfahrung der Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

Dementsprechend ist eine Änderung des § 136 SGB IX, der die Zugangsvoraussetzungen zu den WfbM beschreibt, dahingehend erforderlich, dass die dort festgeschriebenen Einschränkungen des Zugangs zur WfbM für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf aufgehoben werden. § 136 SGB IX ist der Anforderung des Artikels 27 der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen anzupassen: Dieser nimmt hinsichtlich der Teilhabe am Arbeitsleben *keine* Differenzierung nach dem Umfang des Unterstützungsbedarfs vor, sondern geht von einer Beschäftigung in einem offenen, integrativen und frei gewählten Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld für *alle* Menschen mit Behinderung aus. Da dies bisher noch

nicht in dem gewünschten Umfang realisierbar ist, sollte *zumindest* die WfbM allen Menschen mit Behinderung unabhängig vom Unterstützungsbedarf offen stehen.

Die rechtlichen, personellen, räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen unterstützender Dienste und Einrichtungen sind entsprechend an die Bedarfskonstellationen von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf anzupassen. Dies betrifft insbesondere eine bedarfsgerechte personelle Unterstützung. In den WfbM werden Zusatzkräfte für persönliche Arbeitsassistenz erforderlich sein, um auf die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf einzugehen. In Personalschlüsseln lässt sich eine auf persönlicher Assistenz basierende Unterstützung nicht hinreichend abbilden, da Personalschlüssel nicht dem Ansatz personenorientierter Leistungen entsprechen, sondern einer Institutionslogik unterliegen. Dort, wo jedoch Personalschlüssel die Grundlage zur Personalbemessung darstellen, ist zu vermeiden, dass ein für die Leistung einer Einrichtung vereinbarter Personalschlüssel pauschal und ohne Berücksichtigung vom Umfang des Unterstützungsbedarfs Einzelner auf alle durch die Einrichtung unterstützten Menschen mit Behinderung hochgerechnet werden darf.

Vielmehr sind personorientierte, ICF-basierte Hilfebedarfserfassungs- und Planungsverfahren zu entwickeln und anzuwenden, die bundesweit einheitlichen Kriterien unterliegen. Ziel ist die Entwicklung individuell passgenauer Beschäftigungs- und Unterstützungsarrangements. Da sich viele der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf häufig verbal nicht oder nur schwer artikulieren können, müssen zukünftig stärker als bisher Instrumente entwickelt und regelhaft angewendet werden, die geeignet sind, die eigenen Vorstellungen und Wünsche auch nonverbal zu erschließen.

Gemäß dem Wunsch- und Wahlrecht müssen für Personen mit hohem Unterstützungsbedarf, die einer Beschäftigung in einer WfbM nicht nachgehen wollen, Angebote in externen Förder- und Betreuungsstätten oder bedarfsgerechte interne Förder- und Beschäftigungsformen zur Verfügung stehen, um einen zweiten Lebensraum erfahrbar zu machen.

Weiterhin sind für Arbeits- und Beschäftigungsangebote für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf bundesweit einheitliche und verbindliche Qualitätsanforderungen und -standards zu entwickeln.

Zudem steht das Persönliche Budget grundsätzlich auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf offen. Es ist für deren Teilhabe am Arbeitsleben und ihre berufliche Rehabilitation nutzbar zu machen, ohne dass damit eine Beschränkung auf eine bestimmte Institution verbunden ist. Um das Persönliche Budget praxistauglich auszugestalten, ist eine Budgetassistenz entsprechend vorzuhalten und zu finanzieren.

Um den unterschiedlichen individuellen Bedarfskonstellationen gerecht zu werden und um mehr Wahlmöglichkeiten zu schaffen, ist deshalb die Palette der Angebote im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben und der beruflichen Rehabilitation weiterzuentwickeln und zu flexibilisieren. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass mit einer *Durchlässigkeit* der jeweiligen Angebote einem sich ggf. ändernden individuellen Bedarf Rechnung getragen werden kann.

Verabschiedet durch den Vorstand des BeB am 16.02.2010